



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Verordnungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Parkgebührenordnung der Stadt Sonthofen 2018

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 06. März 2017 (BGBl. I S. 399) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Sonthofen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Parkplätze, welche innerhalb des Bereiches liegen, der durch folgende Straßenzüge abgegrenzt wird oder auf diesen Straßenzügen selbst, soweit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bestehen:

- Richard-Wagner-Straße
- Promenadestraße
- Grüntenstraße
- Blumenstraße
- Eichendorffstraße
- Bahnhofplatz
- Bahnhofstraße
- Moltkestraße
- Immenstädter Straße
- Freibadstraße
- Oberstdorfer Straße
- Prinz-Luitpold-Straße
- Hofackerstraße
- Südstraße
- Altstädter Straße
- Parkplatz Vordere Burgauffahrt
- Marktstraße
- Hindelanger Straße
- Hofener Straße

§ 2 Gebührensätze

(1) Auf allen oberirdischen Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches (§ 1) wird für die ersten 20 Minuten keine Gebühr erhoben. Danach werden, gestaffelt jeweils bis zur Höchstparkdauer, für je 20 Minuten 50 Cent erhoben.

(2) Für die Abend- und Nachtzeit (18.00 Uhr bis 08.00 Uhr – siehe „Gebührenpflichtige Zeiten“ – Par. 3) wird ein Euro veranschlagt.

(3) Für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze für Veranstaltungen, Baustellen oder „Ganztages-Parker“ wird die Gebühr pro Stellplatz innerhalb des Geltungsbereiches auf einen Höchstsatz von bis zu 7,00 € pro Tag festgesetzt.

(4) Auf dem Parkplatz an der alten Güterhalle (P & R Plätze) werden Tages-, Wochen- und 4-Wochentickets für Bahnreisende ausgegeben. Die Preise hierfür liegen bei einem Tagesticket bei 3 Euro, einem Wochenticket bei 10 Euro und bei einem 4-Wochenticket bei 20 Euro.

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

(1) Die Gebührenpflicht besteht von Montag 08.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr. Sie wird aber jeweils gestaffelt von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit der Höchstparkdauer von zwei Stunden sowie der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr ohne Höchstparkdauer.

(2) An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Höchstparkdauer

(1) Die Höchstparkdauer für den gesamten Geltungsbereich der Parkgebührenordnung wird auf zwei Stunden festgelegt.

(2) Ausgenommen hiervon sind die Parkplätze am Bahnhofplatz (vor der Güterhalle – P & R Plätze), der Parkplatz an der Flurstraße (Edeka-Parkplatz), der Bräuhaus-Parkplatz sowie der Parkplatz an der Immenstädter Straße. Hier wird die Höchstparkdauer jeweils auf drei Stunden (Flurstraße-/Bräuhaus-/Immenstädter Straße-PP) bzw. Tages-Wochen- und Monatstickets (PP Güterhalle) festgelegt.

§ 5 Parkplätze im Außenbereich

(1) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung (Parkplatz Winkel / Starzlachklamm, Stadionweg mit Baunit Arena und „Wonnemar“ - Stellflächen, Freizeitanlage Altstädten) werden gesonderte Tarife mit Tagesparkmöglichkeiten festgelegt.

(2) Die Staffelung erfolgt bis zur Höchstparkdauer (Tagesparkschein) in Höhe von sieben Euro.

§ 6 Übergangsregelung

(1) Solange entgegen den Bestimmungen des § 3 Parkscheinautomaten mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, ist die dort angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 7 Städtische Tiefgarage

(1) Für die städtische Tiefgarage werden folgende **Tagesgebühren** erhoben:

Täglich von Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die erste ½ Stunde frei parken, danach im „Ein-Stunden-Takt“ ein Euro bis zum Höchstsatz von fünf Euro

An Sonn- und Feiertagen täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die erste ½ Stunde frei parken, danach im „Ein-Stunden-Takt“ ein Euro bis zum Höchstsatz von zwei Euro.

(2) Für die städtische Tiefgarage werden folgende **Nachtgebühren** erhoben:

Täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr die erste ½ Stunde frei parken, danach im „Ein-Stunden-Takt“ ein Euro bis zum Höchstsatz von zwei Euro.

Dauerparker:

Unbefristet	50,00 € / Monat
Mo – Fr 07.00 h – 19.00 h	33,00 € / Monat
Mo – So 18.00 h – 08.00 h	11,00 € / Monat

Wochenkarten:

1 Woche	15,00 €
4 Wochen	50,00 €

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Sonthofen vom 24. April 2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2012 tritt mit dem gleichen Tage (1. April 2018) außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 12.02.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 20.02.2018, Nr. 8.